

**Die Wissenschaftsstadt Darmstadt,
vertreten durch den Magistrat,**

und

**der Landkreis Darmstadt-Dieburg,
vertreten durch den Kreisausschuss,**

schließen

gemäß § 140 Hessisches Schulgesetz (HSchG) vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S.441) GVBl. II 72-123, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I S. 645) in Verbindung mit § 24 Abs. 1, 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S.307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)

**betreffend des Sonderunterrichts in der
Christoph-Graupner-Schule, Darmstadt
(Schule für Praktisch Bildbare mit Abteilung für Körperbehinderte
sowie Beratungs- und Förderzentrum für die genannten Bereiche)**

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung :

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt verpflichtet sich, an der Christoph-Graupner-Schule Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Praktisch Bildbarer und / oder Körperbehinderter aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg aufzunehmen bzw. diese im Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) beraten zu lassen.
2. Aufgenommen werden bis zu 30 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, bevorzugt aus dem Altkreis Darmstadt, wenn im Einzelfall ein Förderbedarf festgestellt wurde und die Zustimmung der Eltern und des zuständigen Staatlichen Schulamtes vorliegen.
3. Für die Beratung körperbehinderter Schüler/innen steht die Christoph-Graupner-Schule als BFZ beiden Vertragspartnern gleichermaßen zur Verfügung.
4. Aktuelle und perspektivisch erforderliche räumliche Erweiterungen werden im Einvernehmen mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg von der Wissenschaftsstadt Darmstadt geplant und errichtet und gemeinsam von beiden Schulträgern finanziert.
5. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg verpflichten sich zur gemeinsamen Finanzierung nach Maßgabe des § 2.

§ 2 Finanzierung

1. Bauliche Investitionen:

1.1.

Um den akuten Raumbedarf für Beratung und Verwaltung im Aufgabenbereich Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) für Praktisch Bildbare sowie Körperbehinderte zu mildern, hat die Stadt Darmstadt eine Schulraumcontaineranlage erworben, die im Osten der Schule errichtet wurde. Zum gleichen Zweck wurde zusätzlich eine Umbaumaßnahme innerhalb des Verwaltungstraktes der Christoph-Graupner-Schule durchgeführt. Der Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt hat für Erwerb und Errichtung der Containeranlage sowie Umbau und Ausstattung des Verwaltungsbereiches ca. 210.000,00 € verausgabt.

Die notwendigen einmaligen Investitionszahlungen für diese Erweiterung der Christoph-Graupner-Schule durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt werden nach folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu je 50 %

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird die anteiligen Kosten durch Vorlage der Rechnungen beim Vertragspartner Landkreis Darmstadt-Dieburg anfordern.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verpflichtet sich, den jeweiligen Anteil an Bau- und Ausstattungskosten innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Anforderung mit prüffähigen Rechnungen zu zahlen.

1.2.

Bei künftigen baulichen Investitionen und Grundaussstattungen sowie für Ersatz- und ergänzende Ausstattung im Bestand werden vom Landkreis Darmstadt-Dieburg Investitionszuschüsse im Verhältnis der Gastschülerzahl zur Gesamtschülerzahl an die Stadt Darmstadt gezahlt.

2. Investitionsplanung

Sofern die Wissenschaftsstadt Darmstadt in Zukunft an der Christoph-Graupner-Schule weitere Bauinvestitionen, Unterhaltungs- oder Ausstattungsmaßnahmen mit einem Auftragswert von mehr als 10.000,00 EUR pro Maßnahme plant, die gemeinsam finanziert werden sollen, sind diese mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg inhaltlich zu erörtern und so frühzeitig zur Zustimmung vorzulegen, dass entsprechende Anmeldungen in den jeweiligen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen erfolgen können.

3. Laufende Aufwendungen:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beteiligt sich an den Kosten des laufenden Schulbetriebs der Christoph-Graupner-Schule (Zusammenstellung unter Ziffer 4) im Verhältnis seiner Gastschülerzahl an der Gesamtschülerzahl der Schule. Die Kostenbeteiligung erfolgt jährlich für den Zeitraum 01.01 bis 31.12. Maßgeblich ist die Anzahl der Gastschüler aus der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres (Stichtag der Lehrer- und Schülerdatenbank des Landes Hessen).

4. Abrechnung des laufenden Betriebes:

Für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Christoph-Graupner-Schule entstehen folgende Kosten:

- a. *Betriebs- und Personalkosten, Gebäude:*
u.a. Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, Reinigung, Müllabfuhr, Grundsteuer, Hausmeister,
- b. *Personalkosten Verwaltung:*
Schulsekretär/in,
- c. *Sach- und Investitionskosten (Ausstattung) im Rahmen des jährlichen Schulbudgets,:*
Budget Ergebnishaushalt (Lehrmittel, Kopierkosten etc.) 14.500,00 €
Budget Finanzhaushalt, (geringwertige Wirtschaftsgüter, Anlagevermögen) 4.000,00 €
Budget IT-Bereich 5.000,00 €
- d. *Investitionskosten:*
Investitionskosten, die das zugewiesene Schulbudget übersteigen, nach vorheriger Bedarfsanmeldung durch die Schule
- e. *Notwendige Bauunterhaltungskosten*

Die Kosten zu a, b, c und e

werden anteilig zur Schülerschaft von beiden Schulträgern getragen. Der Anteil des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird zunächst mit den gesetzlich festgesetzten Gastschulbeiträgen verrechnet. Übersteigen die anteiligen Kosten die Erträge aus den Gastschulbeiträgen, so werden die übersteigenden Aufwendungen durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg an die Wissenschaftsstadt Darmstadt erstattet.

Die Abrechnung erfolgt durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt jährlich für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12..

Die Kosten zu d

Die Kosten zu d sind vor einer Auftragserteilung von der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zu genehmigen. Die Zahlung an die Wissenschaftsstadt Darmstadt durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen innerhalb einer Frist von 2 Monaten. Genehmigt einer der beiden Vertragspartner eine von der Schule beantragte Anschaffung zu d nicht, darf ein entsprechender Auftrag nur dann erteilt werden, wenn sich der jeweils andere Vertragspartner zur Übernahme der vollen Kosten verpflichtet.

§ 3 Vereinbarungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Schuljahres gemäß § 57 des HSchG (zurzeit 31. Juli) gekündigt werden.

Die anteilige Finanzierungspflicht nach § 2 Ziffer 1 dieser Vereinbarung bleibt im Falle einer Kündigung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg unberührt, insbesondere erfolgen keine Erstattungen bereits geleisteter Zahlungen.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt erstattet diese dem Landkreis Darmstadt-Dieburg den von ihm gemäß § 2 Ziffer 1 eingebrachten Finanzierungsanteil anteilig entsprechend des bereits verstrichenen gemeinsamen Nutzungszeitraums. Insofern besteht Einigkeit, dass für je 2 Jahre vollendeter Nutzungsdauer, beginnend mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen, ein Abzug von 20 % des eingebrachten Finanzierungsanteils erfolgen wird. Das gilt nicht, wenn die Kündigung durch eine Vertragsverletzung des Gekündigten begründet ist.

§ 4 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Regelungslücken ergeben, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Unwirksamkeit von Bestimmungen unverzüglich behoben wird.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Füllung von Regelungslücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt

haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

§ 5 Anzeige

Die Vereinbarung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies übernimmt die Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Darmstadt, den
Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt

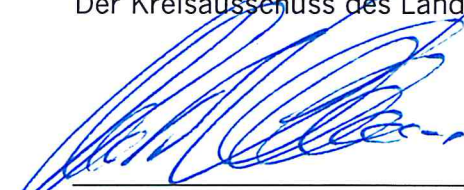


Jochen Partsch
Oberbürgermeister



Rafael Reißer
Bürgermeister

Darmstadt, den *9/10/2016*
Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg



Klaus Peter Schellhaas
Landrat



Christel Fleischmann
Kreisbeigeordneter